

Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Eschwege (Wasserversorgungssatzung)

- inkl. der 1. Änderungssatzung vom 24.01.2013, in Kraft getreten am 01.02.2013
- inkl. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
- inkl. der 3. Änderungssatzung vom 27.01.2022, in Kraft getreten am 01.01.2022
- inkl. der 4. Änderungssatzung vom 23.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Inhalt:

I. Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Anschluss und Benutzung	3
§ 3 Anschlusszwang	3
§ 4 Benutzungszwang	4
§ 5 Grundstücksanschluss	4
§ 6 Wasserverbrauchsanlage	5
§ 7 Art der Versorgung	5
§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	6
§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen	6
§ 10 Messeinrichtungen	7
§ 11 Ablesung	7
§ 12 Einstellen der Versorgung	8
III. Gebühren und Kostenersatz	8
§ 13 Gebührenerhebung	8
§ 14 Grundgebühren	8
§ 15 Mengengebühren	9
§ 16 Umsatzsteuer	9
§ 17 Entstehen der Gebühren, Fälligkeit	9
§ 18 Gebührenpflichtige	10
§ 19 Vorauszahlungen	10
§ 20 Grundstücksanschlusskosten	10

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten	11
§ 21 Allgemeine Mitteilungspflichten	11
§ 22 Zutrittsrecht.....	11
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) und der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege am **26.04.2012** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Kreisstadt Eschwege betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung gem. § 30 Hessisches Wassergesetz die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.
- (2) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Kreisstadt Eschwege zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung oder -aufbereitung, einer gebietsübergreifenden Wasserversorgung oder zur Speicherung von Wasser dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Kreisstadt Eschwege ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Kreisstadt Eschwege auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a.) Wasserversorgungsanlagen sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.
- b.) Anschlussleitungen sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrrichtung (in Fließrichtung gesehen)

einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

- c.) Wasserverbrauchsanlagen sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gem. § 10 Abs. 1.
- d.) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchsberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- e.) Wasserabnehmer sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.
- f.) Grundstücke sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne.
- g.) Wohneinheiten sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.
- h.) Sonstig oder gewerblich genutzte Einheit: Als sonstig oder gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht überwiegend Wohnzwecken dient, jedoch in ihrer Beschaffenheit eine in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheit bildet und über eine Wasserverbrauchsanlage verfügt, die dem Wasserabnehmer die Entnahme von Trinkwasser ermöglicht.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 lit. d) (Anschlussnehmer), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Das gilt auch, wenn ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.
- (2) Die Kreisstadt Eschwege kann von der Anschlusspflicht befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Anschlussnehmer nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Kreisstadt Eschwege einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks (Wasserabnehmer nach § 2 lit. e) ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Die Kreisstadt Eschwege kann auf Antrag von der Benutzungspflicht ganz oder teilweise befreien, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Befreiung kann auch auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf beschränkt werden. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Kreisstadt Eschwege einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er dies vor Baubeginn der Kreisstadt Eschwege anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass kein Wasser aus der Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Über die Lage der Anschlussleitung entscheidet die Kreisstadt Eschwege unter Berücksichtigung der Belange des Anschlussnehmers.
- (3) Die Kreisstadt Eschwege kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke zur Durchleitung durch Grunddienstbarkeit und / oder öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulasteintragung) gesichert ist.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Kreisstadt Eschwege oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 6

Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch Unternehmer ausgeführt werden, die in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind.
- (2) Die Kreisstadt Eschwege oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Kreisstadt Eschwege ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Kreisstadt Eschwege berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Kreisstadt Eschwege, es sei denn, sie hat bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kreisstadt Eschwege liefert das Wasser mit dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Kreisstadt Eschwege ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a.) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b.) soweit und solange die Kreisstadt Eschwege an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Kreisstadt Eschwege wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die Kreisstadt Eschwege unterrichtet die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a.) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Kreisstadt Eschwege dies nicht zu vertreten hat oder
 - b.) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch satzungswidrige Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Kreisstadt Eschwege aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a.) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Kreisstadt Eschwege oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b.) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Kreisstadt Eschwege oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c.) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Kreisstadt Eschwege oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein für die Kreisstadt Eschwege handelndes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Kreisstadt Eschwege ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängen-

den Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Kreisstadt Eschwege oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Kreisstadt Eschwege ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch ihre Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Kreisstadt Eschwege kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 - a.) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b.) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c.) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Kreisstadt Eschwege die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Kreisstadt Eschwege zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesung

Die Messeinrichtungen werden von der Kreisstadt Eschwege, ihren Beauftragten oder auf ihr Verlangen von dem Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.

§ 12

Einstellen der Versorgung

- (1) Die Kreisstadt Eschwege kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a.) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b.) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c.) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Kreisstadt Eschwege oder Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Kreisstadt Eschwege berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 13

Gebührenerhebung

Die Kreisstadt Eschwege erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben mengenbezogenen Gebühren gemäß § 15 dieser Satzung werden Grundgebühren nach § 14 erhoben.

§ 14

Grundgebühren

- (1) Für die Messung des Wasserverbrauchs wird eine Zählergebühr pro Messeinrichtung erhoben. Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung des Hauptwasserzählers, der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben wird, bzw. der Messeinrichtung des eingesetzten Hydranten-Standrohres, berechnet.

(2) Die Zählergebühr beträgt monatlich bei einem Wasserzähler mit einer:

Nenngröße (QN/DN)	Nenndurchflussmenge Qn in m ³ /h	Zählergebühr €/Monat
bis 5 m ³ QN 2,5	2,5	2,20 €
bis 10 m ³ QN 6	6	7,50 €
bis 20 m ³ QN 10	10	16,90 €
bis 50 mm DN 50	15	22,50 €
bis 80 mm DN 80	40	28,00 €
bis 100 mm DN 100	60	33,70 €
bis 150 mm DN 150	150	39,30 €

(3) Für die Bereitstellung des Wasserversorgungsnetzes wird eine Systemvorhaltegebühr erhoben. Die Systemvorhaltegebühr wird nach den auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bzw. sonstig- oder gewerblich genutzten Einheiten berechnet. Die Systemvorhaltegebühr beträgt je Wohneinheiten bzw. sonstig oder gewerblich genutzter Einheit 7,25 € pro Monat.

§ 15 Mengengebühren

- (1) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren bemessen sich nach der in Kubikmeter gemessenen Menge des zur Verfügung gestellten Wassers. Die Menge wird nach dem Stand der Messeinrichtung ermittelt (§§ 10, 11). Ist die Messeinrichtung ausgefallen, wird der Kreisstadt Eschwege bzw. ihren Beauftragten der Zutritt zu der Messeinrichtung verweigert oder ist diese trotz Aufforderung durch den Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen worden, schätzt die Kreisstadt Eschwege den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,70 € je Kubikmeter.

§ 16 Umsatzsteuer

Die in den §§ 14 und 15 aufgeführten Gebühren sind Nettobeträge und gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 17 Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §§ 14 und 15 entstehen jährlich mit dem Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Bei unterjähriger Stilllegung des Anschlusses entsteht die Gebühr zu dem Stilllegungszeitpunkt für den verstrichenen Teil des Kalenderjahres.

- (2) Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren festgesetzt werden, fällig.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Daneben ist gebührenpflichtig, wer das Grundstück nutzt oder auf Grund eines Schuldverhältnisses zu nutzen berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder im Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 19 Vorauszahlungen

Die Kreisstadt Eschwege kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden. Bei einem neu hergestellten Grundstücksanschluss erfolgt die Bemessung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des Maßes der Bebauung und der Anzahl der Bewohner des Grundstücks.

§ 20 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen (§ 5 Abs. 5) ist der Kreisstadt Eschwege zu erstatten. Ausgenommen vom Erstattungsanspruch sind die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen, die auf Wunsch und Veranlassung der Kreisstadt Eschwege erfolgen. Die Erstattung des Aufwands für die Herstellung erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, mit dem die Erstattung der Kosten festgesetzt wird.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Erstattungspflicht anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 5 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Kreisstadt Eschwege unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Kreisstadt Eschwege rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Kreisstadt Eschwege unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt gewordene Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Kreisstadt Eschwege zu melden.

§ 22 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Kreisstadt Eschwege, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a.) entgegen § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b.) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c.) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d.) entgegen § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;

- e.) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f.) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt;
 - g.) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
 - h.) entgegen § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Kreisstadt Eschwege nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält;
 - i.) entgegen § 22 den Beauftragten der Kreisstadt Eschwege den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung der Stadt Eschwege über den Anschluss an die städtische Wasserleitung vom 17.08.1962 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 20.06.2012

.....

Alexander Heppe
Bürgermeister

L. S.

.....

Reiner Brill
1. Stadtrat und Stadtkämmerer